

**Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung;
Aufhebung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag, das Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung vom 7. Januar 2003 (SAR 422.610) rückwirkend auf den 1. August 2012 aufzuheben, zur Beschlussfassung.

1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des geänderten Verfassungsartikels zur Land- und Waldwirtschaft und des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) trat auch die neue, vom Regierungsrat am 23. Mai 2012 beschlossene Verordnung über das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZLV) per 1. August 2012 in Kraft. Diese Verordnung stützt sich sowohl auf das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) als auch auf das neue kantonale Landwirtschaftsgesetz und gilt deshalb als gemeinsame Verordnung der beiden Departemente Bildung, Kultur und Sport sowie Finanzen und Ressourcen. Das Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung vom 7. Januar 2003 (SAR 422.610) wird dadurch obsolet und kann aufgehoben werden.

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz (§§ 3–6 LwG AG) wird das Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung derogiert. Dies erfolgte entweder direkt durch die Bestimmungen des LwG AG oder indirekt, indem die entsprechende Regelungskompetenz dem Regierungsrat übertragen wurde (vgl. §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 LwG AG). Da der Regierungsrat diesen Aufgaben mit der LZLV nachgekommen ist und auch die Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung vom 26. November 2003 (SAR 422.612) aufgehoben hat, besteht kein Raum mehr für eine Regelung auf Dekretsstufe.

3. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 78 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau kann der Grosse Rat für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ermächtigen. Gestützt auf eine solche Ermächtigung in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 erliess der Grosse Rat das Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung. Mit der Aufhebung des bisherigen Landwirtschaftsgesetzes fiel auch die Grundlage dieses Dekrets weg. Da die Aufhebung von Rechtssätzen grundsätzlich nur durch das Organ erfolgen darf, das für den Erlass des Rechtssatzes zuständig ist (Grundsatz der Parallelität der Formen), fällt die formelle Aufhebung des Dekrets ebenfalls in die Kompetenz des Grossen Rats.

4. Rückwirkendes Inkrafttreten

Die Aufhebung des Dekrets über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung tritt rückwirkend auf den 1. August 2012 in Kraft. Diese Rückwirkung ist zulässig, da sie zeitlich mässig ausgestaltet und durch die dargelegten ausserordentlichen Gründe (vgl. oben Ziffer 2) gerechtfertigt ist. Ferner führt die Rückwirkung weder zu stossenden Rechtsungleichheiten noch stehen ihr wohlerworbene Rechte entgegen, welche es zu respektieren gälte.

5. Auswirkungen

Da das Dekret mit dem Inkrafttreten des LwG AG sowie der LZLV direkt oder indirekt dero- giert wurde (vgl. Ziffer 2) und mit der gleichzeitigen Aufhebung des Landwirtschaftsgesetzes auch die bisherige Grundlage des Dekrets (vgl. Ziffer 3) weggefallen ist, zeitigt die beantragte Aufhebung keine Auswirkungen. Es handelt sich mit anderen Worten um die formelle Aufhebung eines bereits seit dem 1. August 2012 materiellrechtlich bedeutungslosen Dekrets.

Zum Antrag:

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei in der Gesetzessammlung publiziert.

A n t r a g :

Das Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung vom 7. Januar 2003 wird rückwirkend auf den 1. August 2012 aufgehoben.

Aarau, 19. September 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann: Staatsschreiber:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Erlassentwurf Aufhebung Dekret über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und Beratung